



Aktienrechtsreform – Ein Paket, das es in sich hat

Die Ausprägung des Gesellschafts- und Aktienrechts ist für den Standort Schweiz von grosser Bedeutung. Entsprechend komplex und aufwändig gestaltet sich die Reform, welche von Geschlechtergleichstellung bis hin zur Flexibilisierung der Kapitalstruktur alles mit dabei haben wird.

Ende 2005 initiierte der Bundesrat den Startschuss zu einer Revision des seit 1991 praktisch unveränderten Aktienrechts. Er schickte dazu einen Vorentwurf mit Begleitbericht in die Vernehmlassung, im Ergebnis blieb Ende 2007 lediglich ein Entwurf für eine rechtsformunabhängige Regelung des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechtes. Doch die von Ständerat Minder lancierte «Abzockerinitiative» verzögerte die Reform schon ehe das Parlament überhaupt mit der Beratung beginnen konnte und führte u.a. dazu, dass das Rechnungslegungsrecht aus der Gesamtvorlage herausgelöst wurde und 2013 separat in Kraft trat. Seit 2014 gilt zudem die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Deren Bestimmungen werden nun ohne grössere materielle Änderungen ins neue Aktienrecht übernommen. Noch früher, bereits im Jahr 2011, trat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II das steuerlich bedeutsame Kapitaleinlageprinzip in Kraft. Nun scheint die geplante Aktienrechtsreform, deren Ausarbeitung inzwischen weit über ein Jahrzehnt in Anspruch nahm, endlich auf der Zielgeraden. Die Chancen stehen sogar gut, dass die eidgenössischen Räte die letzten Differenzen spätestens in der Sommersession 2020 bereinigen und die Revision verabschieden werden.

Gerne stellen wir Ihnen bereits heute einige Highlights zu unterschiedlichen Themen vor, welche es dereinst – zusammen mit unzähligen weiteren Änderungen – umzusetzen gilt.

Flexible und moderne Kapitalstruktur

Die Reform wird in mehrfacher Hinsicht mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur bringen. Neu wird die Möglichkeit bestehen, anstelle des bisherigen, festen Aktienkapitals ein Kapitalband einzuführen. Ähnlich wie bei einer genehmigten Kapitalerhöhung wird auch beim Kapitalband der Verwaltungsrat durch die Generalversammlung ermächtigt, den Entscheid über die Vornahme einer Kapitalveränderung, deren Zeitpunkt sowie deren Bedingungen zu fällen. Neu gilt dies aber nicht nur für eine Kapitalerhöhung, sondern auch für eine Herabsetzung des Aktienkapitals. Das Kapitalband kann dabei sehr grosszügig ausgestaltet werden, da Erhöhungen und Herabsetzungen um bis die Hälfte zulässig sind und die Ermächtigung für bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden kann.

Für zusätzliche Flexibilität bei der Kapitalstruktur sorgt zudem die Neuerung, dass der Mindestnennwert neu nur noch grösser als null sein und nicht mehr mindestens 1 Rappen betragen muss. Im Ergebnis nähert sich damit die schweizerische Regelung einem System mit nennwertlosen Aktien, wie es andere Jurisdiktionen kennen, sehr stark an und ist zukünftig bezüglich Flexibilität ebenbürtig.

Weiterhin erlaubt sind ausserdem Stimmrechtsaktien, obwohl die damit einhergehende Aufweichung des

«One Share, one Vote»-Prinzips insbesondere im Übernahmekampf um das Unternehmen Sika von verschiedener Seite kritisiert worden war. Gespannt sein darf man ausserdem, ob sich im Differenzbereinungsverfahren der Vorschlag durchsetzen wird, zukünftig auch ein Aktienkapital in ausländischen Währungen zuzulassen, was zweifellos einem Bedürfnis der Praxis entspräche. Uneinigkeit zwischen den Räten besteht zudem noch bezüglich der Einführung von sog. Loyalitätsaktien. Sie würden es zukünftig möglich machen, mittels einer Statutenbestimmung Aktionären, die Aktien seit mindestens zwei Jahren halten, bis zu 20 Prozent mehr Dividende zuzusprechen oder Privilegien beim Bezug von neuen Aktien einzuräumen.

Steuerliche Nettobetrachtung beim Kapitalband

Aufgrund der Einführung des Kapitalbands sollen auch die steuerlichen Vorschriften angepasst werden. Für die Kapitaleinlagereserven muss während der Dauer des Kapitalbands eine Nettobetrachtung erfolgen, d.h. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sind während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Damit soll verhindert werden, dass ordentliche Dividenden durch steuerfreie Reserven aus Kapitaleinlagen ersetzt werden.

Zwischendividende

Dem Bedürfnis in der Praxis entsprechend hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Dividenden aus dem laufenden Gewinn (sog. echte Zwischendividenden) auszuschütten. Dafür braucht es zukünftig allerdings eine Grundlage in den Statuten. Als zweite Voraussetzung wird die Erstellung eines Zwischenabschlusses verlangt, wobei zwischen den beiden Räten noch strittig ist, ob auf die Prüfung eines solchen durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, sofern sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Virtuelle Generalversammlung

Die Revision bringt auch diverse Modernisierungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen. Neu wird es möglich sein, auf elektronischem Weg an der Generalversammlung teilzunehmen oder die Generalversammlung auf elektronischem Weg als sog. «virtuelle Generalversammlung» abzuhalten. Beide Neuerungen sind derzeit im Zuge der Beschränkungen, die sich aus den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus ergeben, für Generalversammlungen grösserer Gesellschaften von grosser Aktualität, wobei das geltende Recht diesbezüglich wesentlich weniger Möglichkeiten bietet.

“ Laut Bundesverfassung muss der Gesetzgeber für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sorgen.

Analog zur Regelung für die Generalversammlung wird mit der Revision auch für den Verwaltungsrat die Möglichkeit geschaffen, elektronische Kommunikationsmittel im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zu verwenden.

Geschlechterquote verbunden mit «Comply or explain»-Ansatz

Laut Bundesverfassung muss der Gesetzgeber für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sorgen. Bekanntlich sind in der Schweiz Frauen in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen immer noch stark untervertreten. Die Reform will dies nun ändern und sieht deshalb vor, dass börsenkotierte Gesellschaften im jährlichen Vergütungsbericht gewisse Angaben machen müssen, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat bzw. zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist. Neben einer Begründung, wieso die Richtwerte nicht erreicht werden, sind Massnahmen zu nennen, welche zur Förderung des untervertretenen Geschlechts ergriffen werden bzw. ergriffen worden sind. Sanktionen sind dagegen keine vorgesehen. Die Pflicht zum «Comply or explain» gilt für den Verwaltungsrat spätestens ab dem Geschäftsjahr, das fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt, und für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts. Die typischen KMU sind von diesen Regelungen nicht direkt betroffen, da diese nur für wirtschaftlich bedeutende, börsenkotierte Gesellschaften gelten. Das neue Gesetz erhält damit eine wenig griffige Kompromisslösung, welche aber dennoch – und wohl für alle Unternehmen – einen gewissen Druck erzeugen dürfte, für eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter in ihren obersten Führungsgremien zu sorgen. Zudem ist gut vorstellbar, dass hier auch politisch noch nicht das letzte Wort gesprochen wurde.

Fazit

Das Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision wird für 2021 oder spätestens 2022 erwartet. Den betroffenen Unternehmen bleibt damit noch etwas Zeit, notwendige Statutenanpassungen vorzunehmen, sich Gedanken über die Kapitalstruktur, Dividendenausschüttung und - wie aktuell auch im Pandemie-Fall brisant – über Durchführungsformen von Generalversammlungen zu machen sowie Vakanz mit geeigneten weiblichen Verwaltungsrätinnen und Geschäftsleitungsmitgliedern zu besetzen. Wir empfehlen den betroffenen Unternehmen, sich den Neuerungen möglichst frühzeitig anzunehmen, um deren zeitgerechte Umsetzung sicherzustellen.



Dr. Reto Böhi

Dr. iur., Rechtsanwalt,
Solicitor (England & Wales)

SwissLegal (Zürich) AG, Zollikon



Nathalie Urban

lic. oec. HSG, eidg. dipl. Steuerexpertin,
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

SwissLegal (Zürich) AG, Zollikon



Urs Reinwald

lic. iur. HSG, LL.M.,
Rechtsanwalt

SwissLegal (Zürich) AG, Zollikon

swisslegal

ÜBER SWISSLEGAL

SwissLegal steht für einen Verbund von derzeit 14 unabhängigen Anwaltskanzleien in der Schweiz. Er bietet seiner Klientschaft eine ganzheitliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden von Unternehmen und Unternehmern mit Fokus auf KMU, Verbänden, Körperschaften und Privatpersonen mit Schwerpunkt im Wirtschafts- und Steuerrecht. Das Netzwerk ist lokal verankert und plant als nächsten Schritt auch die Erweiterung in die italienische Schweiz (Tessin), womit die SwissLegal Gruppe in allen Sprachregionen der Schweiz mit lokalen Spezialistinnen und Spezialisten vertreten sein wird. Darüber hinaus pflegt SwissLegal aber auch auf internationaler Ebene gute Kontakte zu ausgewählten Partnerbüros im Ausland, wie dies die jüngste Errungenschaft – nämlich die erst kürzlich eingegangene Preferred Partnership mit dem renommierten französischen Kanzleinetzwerk Lexavoué – beweist.

SwissLegal - für Sie da an den Standorten Aarau, Basel, Bern, Chur, Fribourg, Genève, Lausanne, Meggen, Neuchâtel, Olten, Pfäffikon (SZ), St. Gallen, Zug und Zürich.

Weitere Informationen unter www.swisslegal.ch